

Beschlussempfehlung

Hannover, den 11.05.2022

Ausschuss für Wissenschaft und Kultur

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11128

Berichterstattung: Abg. Thomas Ehbrecht (CDU)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in der Drucksache 18/11128 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Eva Viehoff
Amtierende Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/11128

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Erwachsenenbildungsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 4 und 5 durch den folgenden Satz 4 ersetzt:

„⁴Die Finanzhilfeberechtigung hat auch dann Bestand, wenn in den Jahren 2020, 2021 oder 2022 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie der Mindestleistungsumfang nicht erbracht werden konnte.“

2. In § 5 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 durch den folgenden Satz 3 ersetzt:

„³Bei der Berechnung der Leistungsförderung für die Zeiträume 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028 treten jeweils die in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich geleisteten Unterrichtsstunden an die Stelle der in den Jahren 2020, 2021 und 2022 geleisteten Unterrichtsstunden.“

3. In § 6 Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 und 3“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Erwachsenenbildungsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Erwachsenenbildungsgesetz _____ vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. **Juni** 2021 (Nds. GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die **bisherigen** Sätze 4 und 5 durch den folgenden **neuen** Satz 4 ersetzt:

„⁴Die Finanzhilfeberechtigung hat auch dann Bestand, wenn **im Jahr** 2020, 2021 oder 2022 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie der Mindestleistungsumfang nicht erbracht werden konnte.“

2. In § 5 Abs. 3 werden die **bisherigen** Sätze 3 und 4 durch den folgenden **neuen** Satz 3 ersetzt:

„³Bei der Berechnung der Leistungsförderung für die Zeiträume 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028 treten jeweils die in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich geleisteten Unterrichtsstunden an die Stelle der in den Jahren 2020, 2021 und 2022 geleisteten Unterrichtsstunden.“

3. *unverändert*
4. *unverändert*

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach **seiner Verkündung** in Kraft.